

AG Strafrecht

Strafverteidiger diskutieren mit Richtern und Staatsanwälten

XI. Strafverteidiger-Frühjahrssymposium

Die AG Strafrecht bietet im Frühjahr im Wechsel das Frühjahrssymposium und die Petersberger Gespräche an. Das Revisionsrecht stand Mitte Mai wieder im Mittelpunkt des Symposiums: Rund 220 Strafverteidiger, Bundesrichter und Vertreter der Bundesanwaltschaft (darunter auch der scheidende Generalbundesanwalt Kay Nehm) diskutierten – wie üblich auf hohem Niveau.

Das XI. Strafverteidiger-Frühjahrssymposium der AG Strafrecht fand in Karlsruhe statt. Es entsprach gutem Brauch, die Themen auf der Tagesordnung sowohl aus Verteidigersicht als auch aus Sicht der Justiz darzustellen. Die Veranstaltung wurde durch den Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses, Rechtsanwalt Werner Leitner, eröffnet. Er moderierte im Wechsel mit Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Gillmeister und Rechtsanwalt Dirk Lammer die Tagung.

Strafverteidigung als Kampf?

Der inzwischen aus dem Amt geschiedene Generalbundesanwalt Kay Nehm verabschiedete sich mit einem Grußwort bei den Teilnehmern gleichsam stellvertretend für die Anwaltschaft. „Ist Strafverteidigung noch Kampf?“ fragte in seinem Eröffnungsvortrag Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm. Kritisch äußerte sich Hamm dazu, dass Urteilsabsprachen zunehmend Normalität seien. Er hob hervor, dass – mit der Ausnahme „einer ehrlichen Entscheidung des gut beratenen Mandanten für ein Geständnis und Reueverhalten im Einzelfall“ – „eine kämpferische Strafverteidigung mit dem Ziel einer argumentativ erstrittenen milden Sanktion oder eines Freispruchs“ in einem liberal rechtsstaatlichen Strafverfahren ohne Alternative sei.

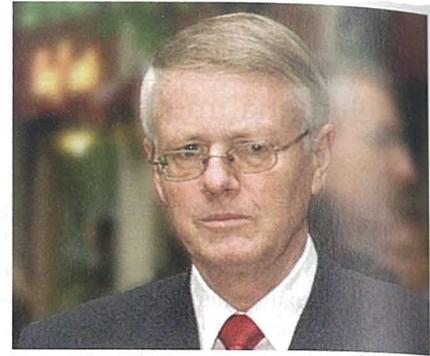
Das Duo Richter am BGH Wilhelm Schluckebier und Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier widmete sich den „Anforderungen an die Verfahrensrüge nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO“. Teilweise kritisch zu den hohen revisi-

onsgerichtlichen Anforderungen ging Schluckebier zunächst auf einige jüngere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ein, mit denen zwei Beschlüsse des BGH aufgehoben worden waren (vgl. BVerfG, NJW 2005, 1999; BVerfG, StV 2006, 57). Weitergehend forderte Widmaier unter kritischem Hinweis auf die teilweise „übersteigert formalistischen Anforderungen“ an den Vortrag der Verfahrensrüge und in Anlehnung an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, dass die Verfahrensrüge nur dann unzulässig sein dürfe, wenn nicht alle Tatsachen vorgetragen werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tatbestand der gerügten Norm stehen.

Daran schlossen sich Vorträge von Bundesanwalt beim BGH Lothar Senge und Rechtsanwalt Dr. Klaus Leipold zum Thema „Sachentscheidungen durch das Revisionsgericht nach § 354 Abs. 1a StPO und ihre Grenzen“ an. Während Senge von aus seiner Sicht durchaus positiven Erfahrungen mit der Anwendung dieser Bestimmung berichtete, äußerte Leipold deutliche Kritik an dem neuen § 354 Abs. 1a StPO. Die erweiterten Möglichkeiten einer Sachentscheidung durch das Revisionsgericht in der StPO seien systemfremd. Zudem verstoße eine sich am Maßstab des Gesetzestexts orientierende Anwendung dieser Entscheidungsmöglichkeiten gegen höherrangiges Recht. Es sei auszuschließen, dass sich die mit der Regelung ursprünglich beabsichtigte Arbeitsentlastung im Rahmen der mithin gebotenen verfassungs- und menschenrechtskonformen Auslegung erreichen lasse. Ministerialrat Dr. Markus Jäger sprach über die „Anforderungen an die Sachdarstellung im Urteil bei Steuerhinterziehung“.

Verständigung im Strafverfahren

Zum Auftakt des zweiten Tag referierten aus der Sicht der Revision zunächst Richter am BGH Wolfgang Pfister und sodann aus Sicht der Verteidigung Werner Leitner über „Die Verständigung im Strafverfahren“. Beide Referenten gingen auf die Forderung des Großen Senats für Strafsachen nach einer gesetzlichen Regelung für die Verständigung im Strafverfahren ein. Pfister begrüßte den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums. Er folge zurecht nicht dem Modell eines Konsensverfahrens, wie es der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwalts-



Der inzwischen aus dem Amt geschiedene Generalbundesanwalt Kay Nehm verabschiedete sich mit einem Grußwort.

kammer zur Diskussion gestellt habe. Demgegenüber äußerte Leitner grundsätzliche Skepsis, ob sich der „Deal“ sinnvoll regeln lasse und ob die Verständigungspraxis dadurch tatsächlich gegen den Willen aller Beteiligten verändert werden könne. Insgesamt sei die Praxis besser als ihr Ruf, wenngleich es durchaus Einzelfälle gebe, in denen durch die Drohung mit der Sanktionsschere unlässiger Druck auf den Angeklagten ausgeübt werde.

Zum Abschluss des Symposiums erfolgten schließlich die Vorträge von Richter am BGH Gerhard Athing und Rechtsanwalt Dr. Christian Rode zum Thema „Das Geständnis in der Hauptverhandlung“. Beide Referenten stellten eine starke Abnahme „echter“ Geständnisse fest, weil in der Praxis gerade im Rahmen von Verfahrensabsprachen zunehmend eine pauschale Bestätigung des Anklagesatzes durch den Angeklagten zu beobachten sei. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die geständige Einlassung keine geeignete Beweisgrundlage sei, soweit sie sich auf Umstände beziehe, die der Kenntnis des Angeklagten von vornherein nicht zugänglich sind.

Festzuhalten bleibt, dass sich das Strafverteidiger-Frühjahrssymposium auch im Jahr 2006 durch das bewährte hohe fachliche Niveau ausgezeichnet hat, wozu neben der gelungenen Auswahl der Referenten auch die zahlreichen Diskussionsbeiträge der Teilnehmer beigetragen haben. Dabei wurde über die fachliche Fortbildung hinaus auch das mit dem Frühjahrssymposium der AG Strafrecht verbundene Ziel erreicht, einen offenen und kritischen Meinungsaustausch zwischen Revisionsrichtern, Bundesanwaltschaft und Strafverteidigern zu ermöglichen.

Rechtsanwalt Dr. Panos Pananis, Berlin